

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Viereck

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen und i.V.m. § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Viereck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Viereck am 11.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe in Stallberg und Marienthal, der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Viereck. Die Verwaltung der Friedhöfe ist der Stadtverwaltung Pasewalk übertragen.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechtes bemessen. Die Gebühr für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern beinhaltet zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen werden ohne bestimmte Benutzungszeit der Trauerhalle und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen. Diese richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pasewalk.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

**§ 6
Belegungsgebühren**

Für alle Grabstätten (20 Jahre Nutzungsrecht)

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 425,00 EUR |
| ➤ Urnenwahlgrabstätte | 320,00 EUR |
| ➤ anonyme Urnengrabstätte | 300,00 EUR |
| ➤ für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 21,25 EUR /Jahr |
| ➤ Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte | 16,00 EUR /Jahr |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

**§ 8
Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen**

- | | |
|---|-----------|
| ➤ Benutzung der Trauerhallen je Trauerfeier | 30,00 EUR |
|---|-----------|

**§ 9
Einebnung von Grabstätten**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten eigenständig eingeebnet. Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Viereck vom 07.03.2006 sowie die 1. Satzungsänderung vom 15.12.2009 außer Kraft gesetzt.

Viereck, den 11.03.2025


Karsten Joachim
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Viereck, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Viereck, den 11.03.2025



Karsten Joachim
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.pasewalk.de/amt-uer-tal/viereck/ am: 14.03.2025
--

